

Synopse Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt

Stand: erste Nachtragssatzung Inkrafttreten: 18.06.2015	Stand: zweite Nachtragssatzung – neu -
<p style="text-align: center;">§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten</p> <p>(3) Die Grabstätten werden unterschieden in:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reihengrabstätten <ol style="list-style-type: none"> a) Reihengrabstätten für Erden und Urnen 	<p style="text-align: center;">§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten</p> <p>(3) Die Grabstätten werden unterschieden in:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reihengrabstätten <ol style="list-style-type: none"> a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
<p style="text-align: center;">§ 13 Reihengrabstätten</p> <p>(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für 1 Erdbestattungen oder 1 Urnenbeisetzungen, die durch die Stadt Norderstedt auf Antrag zugeteilt werden. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.</p> <p>(2) Das Abräumen von Reihengräbern erfolgt frühestens drei Monate nach Ablauf der Ruhezeit und entsprechender Bekanntmachung.</p> <p>(3) Das Abräumen der Grabstätte (Grabmal/Fundament) inkl. Einebnen der Pflanzfläche erfolgt durch die Stadt Norderstedt oder durch einen durch sie beauftragten Gewerbetreibenden. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte, sie werden zusammen mit der Grabmalprüfgebühr erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Reihengrabstätten</p> <p>(1) Reihengrabstätten werden auf Antrag durch die Stadt Norderstedt zugeteilt. Reihengrabstätten für Erdbestattungen sind ausschließlich für Sargbeisetzungen bestimmt. Urnenreihengräber in Gemeinschaftsanlagen können im Vorkauf erworben werden.</p> <p>(2) Das Abräumen von Reihengräbern erfolgt frühestens drei Monate nach Ablauf der Ruhezeit und entsprechender Bekanntmachung.</p> <p>(3) Das Abräumen der Reihengrabstätten für Erdbestattungen (Grabmal/Fundament) inkl. Einebnen der Pflanzfläche erfolgt durch die Stadt Norderstedt oder durch einen durch sie beauftragten Gewerbetreibenden. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte, sie werden zusammen mit der Grabmalprüfgebühr erhoben.</p>

<p>Für Reihengrabstätten, deren Erwerb vor dem 01.01.2005 erfolgte, werden die Entgelte für die Abräumarbeiten gesondert berechnet.</p>	<p>(4) Das Abräumen von Gemeinschaftsanlagen obliegt der Stadt Norderstedt und ist in der Grabfeldunterhaltungsgebühr enthalten.</p>
<p style="text-align: center;">Grabmalmaßordnung</p> <p>(2) Für die Größe und Fundamentierung der Grabmale gelten die folgenden Richtlinien:</p> <p><u>Für alle Grabarten:</u></p> <p>1. Liegendes Grabmal max. 50 x 50 cm und 15 cm stark. Mindeststärke für liegende und stehende Grabmale 10 cm. Umrandungen/Einfassungen mindestens 5 cm, höchstens 10 cm stark.</p>	<p style="text-align: center;">Grabmalmaßordnung</p> <p>(2) Für die Größe und Fundamentierung der Grabmale gelten die folgenden Richtlinien:</p> <p><u>Für alle Grabarten:</u></p> <p>Liegendes Grabmal darf die Gesamtfläche von 2.500 cm² nicht überschreiten und maximal 15 cm stark sein. Mindeststärke für liegende und stehende Grabmale 10 cm. Umrandungen/Einfassungen mindestens 5 cm, höchstens 10 cm stark.</p>